

3.2.1. geltende Ordnungsstrafbestimmungen

kämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

1984

157.

**Verordnung vom 5. Januar 1984
über die Leitung und Durchführung
der öffentlichen Personenbeförderung
- Personenbeförderungsverordnung (PBVO) -**
(GBl. INr. 4 S. 25)

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 verstößt,
 - b) sich seinen Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 3 widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
 - b) dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei;
 - c) den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

158.

**Anordnung vom 5. Januar 1984
über die öffentliche Personen-, Gepäck- und
Expreßgutbeförderung der Eisenbahn
- Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn
(PBOE) -**
(GBl. INr. 4S. 29)

§52

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 verstößt;
 - b) seinen Verpflichtungen gemäß § 9, seinen Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und Angaben über seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu machen, sich widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
 - b) dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei;
 - c) den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

159.

**Anordnung vom 5. Januar 1984
über die öffentliche Personen- und
Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs,
Nahverkehrs und der Fahrgastschifffahrt
- Personenbeförderungsanordnung (PBO) -**
(GBl. I Nr. 4 S. 44)

§ 46

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 verstößt;
 - b) seinen Verpflichtungen gemäß § 9, seinen Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und Angaben über seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu machen, sich widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
 - b) dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.
 - (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.
 - (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).